

Steuerliche Behandlung je Vollthesaurierungsanteil des

Wealth Generation Fund

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten

Rechnungsjahr:	1.3.2010 - 28.2.2011	Betriebliche Anleger	Privat- stiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen
		Juristische Personen	EUR
Auszahlung:	-		
ISIN:	AT0000A0ETS4		
		EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis		0,9580	0,9580
2. Zuzüglich:			
a) einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0107	0,0107
b) steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,0987	0,0987
c) steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds		0,6284	0,0000
d) steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)		0,0000	0,0000
e) steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000
3. Ertrag		1,6958	1,0674
4. Abzüglich:			
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren		0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge		0,0002	0,0002
c) gemäß DBA steuerfreie Dividenden		0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		0,0001	0,0001
e) steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 bzw § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	2)	0,0016	0,0016
f) steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden		0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag		1,6939	1,0655
6. Hievon endbesteuert		0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	4)	1,6939	1,0655
davon unterliegen der Zwischenbesteuerung			0,9896
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres		103,71	103,71
9. -			
Detailangaben			
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht/wahrnimmt			
a) Dividenden	3) 5)	0,0759	0,0759
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterliegen		0,0000	0,0000
		0,0759	0,0759
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:			
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a) aus Aktien (Dividenden)	6) 7) 3)	0,0001	0,0001
aus Anleihen (Zinsen)		0,0024	0,0024
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000
gesamt		0,0025	0,0025
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b)) aus Aktien (Dividenden)	7) 8)	0,0009	0,0009
aus Anleihen (Zinsen)		0,0057	0,0057
aus ausländischen Fonds		0,0000	0,0000
gesamt		0,0066	0,0066
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))		0,0015	0,0015
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG / § 10 Abs 1 KStG / §13 Abs 2 KStG			
a) inländische Dividenden		0,0001	0,0001
b) ausländische Dividenden		0,0016	0,0016
		0,0017	0,0017
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	9)	0,8810	0,8810
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen		0,0002	0,0002
c) ausländische Dividenden		0,0775	0,0775
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	9)	0,0099	0,0099
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0987	0,0987
f) Erträge aus Immobilienfonds	9)	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	9)	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	9)	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	9)	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0001	0,0001
15. Österreichische KEST II auf:			
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge		-	-

b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	-	-
c) ausländische Dividenden	-	-
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	-	-
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
f) Erträge aus Immobilienfonds	-	-
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	-	-
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)		
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	-	-
b) Substanzgewinne	-	-
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0000	0,0000

	Betriebliche Anleger	Privatstiftungen
	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	EUR	EUR
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern		
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0000	0,0000
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000
aus türkischen Aktien	0,0001	0,0001
Summe aus Aktien	0,0001	0,0001
aus portugiesischen Anleihen	0,0016	0,0016
aus spanischen Anleihen	0,0008	0,0008
Summe aus Anleihen	0,0024	0,0024
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern		
aus deutschen Aktien	0,0005	0,0005
aus finnischen Aktien	0,0002	0,0002
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0002	0,0002
Summe aus Aktien	0,0009	0,0009
aus italienischen Anleihen	0,0017	0,0017
aus portugiesischen Anleihen	0,0016	0,0016
aus Schweizer Anleihen	0,0003	0,0003
aus spanischen Anleihen	0,0021	0,0021
Summe aus Anleihen	0,0057	0,0057
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern		
aus Luxemburger Aktien	0,0001	0,0001
aus schwedischen Aktien	0,0001	0,0001
aus deutschen Aktien	0,0005	0,0005
aus finnischen Aktien	0,0001	0,0001
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0003	0,0003
aus griechischen Aktien	0,0001	0,0001
aus niederländischen Aktien	0,0003	0,0003
Summe aus Aktien	0,0015	0,0015
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,1960	0,1960

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land mit dem ein Abkommen über eine "umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe" besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und bzw § 13 Abs 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit
- 3) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (Punkt 7) sind in den Spalten für betriebliche Anleger, juristische Personen, sowie Privatstiftungen Dividenden bestimmter ausländischer Aktiengesellschaften zur Gänze enthalten, während Dividenden inländischer Aktiengesellschaften und Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften aus bestimmten EU- und EWR-Staaten zur Gänze außer Ansatz bleiben
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit der europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.
- 4) dieser Betrag abzüglich der unter Punkt 10. a) ausgewiesenen ausländischen Dividenden unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 5) sind in der Privatstiftung steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), weil die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 KStG nicht gegeben sind
- 6) die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind

- 7) einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückertattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 8) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückertattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückertattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich
- 9) bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung
- 10) Unter Umständen rückertattbar auf Basis aktueller EUGH-Judikatur